



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

2 StR 259/04

vom  
18. August 2004  
in der Strafsache  
gegen

wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer  
Menge

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. August 2004 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main vom 11. Februar 2004 wird verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat.

Die Einziehungsanordnung wird jedoch auf der Grundlage der Urteilsgründe dahin konkretisiert, daß die sichergestellte Kokainzubereitung in Mengen von 17,75 g, 346 g sowie 1.374 g eingezogen wird.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Rissing-van Saan

Detter

Bode

Otten

Fischer